

**Satzung**  
**über die Benutzung der städtischen Veranstaltungsstätten**  
**(Bündheimer Schloß, Freizeitzentrum und Dorfgemeinschaftshaus Göttingerode)**

*Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

- (1) Die Stadt Bad Harzburg stellt für politische, sportliche, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Zwecke Veranstaltungsstätten bereit.
- (2) Zur teilweisen Deckung der für die Unterhaltung der Veranstaltungsstätten entstehenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beigefügten Gebührentabellen.
- (4) Für besondere Veranstaltungen können Sondervereinbarungen getroffen werden, die sich grundsätzlich an den bestehenden Gebührentabellen orientieren.
- (5) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu überweisen. Vor Durchführung der Veranstaltung kann eine Kautions verlangt werden.
- (6) Wird eine Veranstaltung trotz verbindlicher Anmeldung und Bestätigung nicht durchgeführt, ohne dass bis spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Termin eine schriftliche Absage erfolgt, kann eine Ausfallgebühr bis zur Höhe der satzungsgemäßen Nutzungsgebühr erhoben werden.

§ 2

- (1) Die Veranstaltungsstätten werden grundsätzlich ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Benutzung wird durch die in den Veranstaltungsstätten aushängende Benutzungsordnung und einem abzuschließenden Nutzungsvertrag geregelt.

§ 3

- (1) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) sowie die kommunale Satzung in der aktuellen Fassung. Nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten in automatisierten Verfahren durch die Stadt Bad Harzburg verarbeitet.

(2) Ihrer Informationspflicht gem. Art. 13 und 14 der DS-GVO kommt die Stadt Bad Harzburg im Rahmen eines gesonderten Merkblattes nach. Des Weiteren gewährleistet die Stadt Bad Harzburg folgende Rechte gegenüber den Betroffenen, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden:

- a) Recht auf Auskunft, Artikel 15 DS-GVO
- b) Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DS-GVO
- c) Recht auf Löschung, Artikel 17 DS-GVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DS-GVO
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DS-GVO
- f) Recht auf Widerspruch, Artikel 21 DS-GVO

#### § 4

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der städtischen Dorfgemeinschaftshäuser und des Freizeitzentrums vom 20. März 2012 sowie die Satzung über die Benutzung des Bündheimer Schlosses vom 20. März 2012 außer Kraft.

Bad Harzburg, 12. Dezember 2018



Abrahms  
Bürgermeister

## **Gebührentabelle für die Benutzung des Bündheimer Schlosses**

### I. Saal (inklusive Nutzung des Foyers)

1. Veranstaltungen für politische, sportliche, kulturelle, schulische und soziale Zwecke

pro angefangene Stunde	<b>40 €</b>
höchstens	<b>325 €</b>

2. Private Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern)

pro angefangene Stunde	<b>130 €</b>
mindestens	<b>260 €</b>
höchstens pro Tag	<b>1.000 €</b>

3. Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen pro Tag **165 €**

4. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 / Kommerzielle Veranstaltungen  
Sondereinbarung

### II. Veranstaltungen im Foyer

bis zu 2 Stunden Dauer	<b>80 €</b>
pro Tag	<b>275 €</b>

### III. Küche mit Geschirr

1. Alle Veranstaltungen pro Tag **32,50 €**

### III. Nebenkosten / Kautio

Es können Nebenkosten erhoben werden unter anderem für Strom, Müllentsorgung, notwendige Nachreinigungen, Ausleihe von Tischdecken und Stehtische sowie weitere, vereinbarte Dienstleistungen.

Die Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Es kann eine Kautio bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietkosten erhoben. Die Benutzung der Einrichtung ist vom rechtzeitigen Zahlungseingang der Kautio abhängig.

Der Bürgermeister

**Gebührentabelle  
für die Benutzung des Freizeitzentrums Harlingerode**

I. Großer Saal

1. Veranstaltungen	pro Tag	<b>260 €</b>
2. Veranstaltungen für politische, sportliche, schulische, kulturelle und soziale Zwecke		
	pro angefangene Stunde	<b>32,50 €</b>
	höchstens	<b>260 €</b>
3. Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen	pro Tag	<b>130 €</b>
4. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4		Sondereinbarung
5. Regelmäßige Vereinsübungsabende	pro Jahr	<b>65 €</b>

II. Thekenraum mit Bierkeller

1. Alle Veranstaltungen	pro Tag	<b>65 €</b>
2. Veranstaltungen gemäß I. Ziffer 2 oder 4		Sondereinbarung

III. Küche mit Geschirr

1. Alle Veranstaltungen	pro Tag	<b>65 €</b>
2. „Kalte Benutzung“	pro Tag	<b>32,50 €</b>
3. Veranstaltungen gemäß I. Ziffer 2 oder 4		Sondereinbarung

IV. Mehrzweckraum

1. Veranstaltungen (ganzer Raum)	pro Tag	<b>130 €</b>
2. Veranstaltungen (halber Raum)	pro Tag	<b>65 €</b>
3. Veranstaltungen für politische, sportliche, kulturelle, schulische und soziale Zwecke		
	ganzer Raum	pro Tag <b>40 €</b>
	halber Raum	pro Tag <b>20 €</b>
4. Regelmäßige Vereinsübungsabende	pro Jahr	<b>65 €</b>
5. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4		Sondereinbarung

V. Teeküche mit Geschirr

1. Alle Veranstaltungen	pro Tag	<b>20 €</b>
-------------------------	---------	-------------

## VI. Ortsansässige sozialarbeittragende Vereine und Organisationen

- |  |         |                    |
|--|---------|--------------------|
| 1. Alle Veranstaltungen nichtkommerzieller Art | pro Tag | <b>32,50 €</b>     |
| 2. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4       |         | Sondervereinbarung |

## VII. Nebenkosten

Es können Nebenkosten erhoben werden für Strom, Müllentsorgung, Reinigung der Zapfanlage, notwendige Nachreinigungen, Ausleihe von Tischdecken und Stehtische sowie weitere vereinbarte Dienstleistungen.

Die Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Es kann eine Kautions bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietkosten erhoben. Die Benutzung der Einrichtung ist vom rechtzeitigen Zahlungseingang der Kautions abhängig.

Der Bürgermeister

**Gebührentabelle  
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Göttingerode**

I. Klassentrakt

- |  |          |                    |
|--|----------|--------------------|
| 1. Regelmäßige Vereinsübungsabende       | pro Jahr | <b>65 €</b>        |
| 2. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 |          | Sondervereinbarung |

II. Turnhalle

- |  |          |                    |
|--|----------|--------------------|
| 1. Veranstaltungen   | pro Tag  | <b>130 €</b>       |
| 2. Veranstaltungen für politische, sportliche, kulturelle, schulische und soziale Zwecke | pro Tag  | <b>32,50 €</b>     |
| 3. Regelmäßige Vereinsübungsabende   | pro Jahr | <b>65,00</b>       |
| 4. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4   |          | Sondervereinbarung |

III. Küche mit Geschirr

- |                         |         |              |
|-------------------------|---------|--------------|
| 1. Alle Veranstaltungen | pro Tag | <b>22,50</b> |
|-------------------------|---------|--------------|

IV. Ortsansässige sozialarbeittragende Vereine und Organisationen

- |  |         |                    |
|--|---------|--------------------|
| 1. Alle Veranstaltungen nichtkommerzieller Art | pro Tag | <b>32,50 €</b>     |
| 2. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4       |         | Sondervereinbarung |

V. Sportvereine

Die Turnhalle wird den Sportvereinen, die der Arbeitsgemeinschaft der Harzburger Turn- und Sportvereine angehören und nach den Sportförderungsrichtlinien gefördert werden, für sportliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

V. Nebenkosten / Kautio

Es können Nebenkosten erhoben werden für Strom, Müllentsorgung, Reinigung der Zapfanlage, notwendige Nachreinigungen, Ausleihe von Tischdecken und Stehtische sowie weitere, vereinbarte Dienstleistungen.

Die Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Es kann eine Kautio bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietkosten erhoben. Die Benutzung der Einrichtung ist vom rechtzeitigen Zahlungseingang der Kautio abhängig.

Der Bürgermeister